

Infoblatt

U1 - ENTGELTFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL

Das von Ihnen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz weitergezahlte Entgelt ist erstattungsfähig.

Gewähren Sie darüber hinaus freiwillig oder aufgrund eines Tarifvertrages eine längere Entgeltfortzahlung, können diese Beträge nicht erstattet werden. Die Entgeltfortzahlung wegen Erkrankung eines Kindes ist ebenfalls nicht erstattungsfähig.

Wahl des Erstattungssatzes

Jede Krankenkasse hat Ihre eigenen Erstattungssätze. Diese können auf der jeweiligen Homepage eingesehen werden.

Spätestens mit der Erstellung des ersten elektronischen Beitragsnachweises wird festgelegt für welchen Sie sich entschieden haben.

Frist beachten: Änderung des Erstattungssatzes nur zum Jahreswechsel

Ein Wechsel zu einem höheren oder geringeren Erstattungssatz ist immer nur zum Jahreswechsel möglich. Eine entsprechende Erklärung kann bei der jeweiligen Krankenkasse angefordert werden.

Wichtig: Diese kann für das kommende Kalenderjahr nur berücksichtigen, wenn sie bei der Krankenkasse bis zur Fälligkeit des Januar-Beitrages eingegangen ist.

Wollen Sie Ihren bisher geltenden Erstattungssatz beibehalten, brauchen Sie nichts zu unternehmen. Der gewählten Erstattungssatz wird automatisch weiter berücksichtigt.